

Kraftfahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 01-99

---

**Richtlinie 97/24/EG Kapitel 7 – Maßnahmen gegen unerlaubte Eingriffe**

Frage- oder Problemstellung:

Wie sind die Vorschriften der Richtlinie bei Fahrzeugen, die auch ohne besondere drosselnde Maßnahmen die Leistungs- oder Geschwindigkeitsgrenzen nicht überschreiten anzuwenden?

Lösung:

Nach den Vorschriften der Richtlinie 97/24/ Kapitel 7 müssen die Fahrzeuge der betroffenen Klassen einen Nachweis darüber erbringen, daß soweit wie möglich unzulässige technische Veränderungen verhindert werden, die die Umwelt und aufgrund einer Steigerung der Leistung und Höchstgeschwindigkeit die Sicherheit beeinträchtigen können.

Ein Nachweis hierüber ist für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach der Richtlinie 92/61/EWG für die betroffenen Fahrzeuge vorzulegen.

Dieser Nachweis ist auch bei den Fahrzeugen erforderlich, die ohne besondere Drosselungen oder sonstige Maßnahmen die vorgegebenen Grenzen nicht überschreiten.

Hier ist zu bestätigen, daß durch die verschiedenen, möglichen Manipulationen keine Überschreitung der Höchstleistung oder der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit eintritt.

Siehe dazu auch Ziff. 3, letzter Satz im Anhang zu diesem Kapitel.

Flensburg, 30.04.1999  
412-6010.07